

Sobald hierauf auch von dem Oberhause diese Genehmigung darüber erteilt ist, so wird eine dergleichen Bill, auf geschenehen ordentl. Vortrag von dem Könige gut geheissen und bestätigt, und erhält dadurch die Kraft und Verbindlichkeit einer Akte, die sodann bei der Miliz bekannt gemacht und gegen die Verbrechen darwider nach derselben Vorschrift verfahren wird. Wosern aber der König die Armee selbst kommandiret, so kann er auch aus eigener Macht und Gewalt, zumal in Fällen, wo Gefahr vorhanden, dem Soldaten Gesetze vorschreiben, wornach sich dieser in jedem Fall ohne Ausnahme und ohne allen Widerspruch, pünktlich richten muß, weil, (wie schon erwähnt), da des Königs Wort schon an und für sich selbst Gesetz ist. Diese Kriegsgesetze werden nur zur Kriegszeit unter des Königs Armee so lange, wann dieselbe wirklich auf den Beinen ist, beobachtet; allein in Friedenszeiten finden sie nicht statt, weil sodann sowol die Soldaten als Offiziers der ordentl. Gerichtsobrigkeit jedes Orts unterworfen sind.

Es hat also der König über die Miliz und das Soldatenwesen in England, beides zu Wasser und zu Lande, einzig und allein die höchste Gewalt, und kann darüber derselbe völlig in allen Stücken nach eigenen Willen verfahren. Diesemnach haben weder das eine noch beide Parlahmentshäuser einiges Recht, Volk aufzubringen, noch irgend einen Krieg, er mag offensiv oder defensiv genannt werden, anzufangen.

Die sogenannten Trained Bands oder stehende Miliz, deren Zahl so groß ist, daß sich allein in fünf Grafschaften 40000 Mann befinden, welche die Waffen zu tragen und dem König auf erfordernde Noth beizustehen tüchtig sind, stehen ebenfalls unter dem Hauptbetehle des Königs. Es kan aber solche der König nicht zwingen ausserhalb Landes im Felde zu dienen, sondern sie lassen sich nur zur Beschüzung ihres Vaterlandes gebrauchen.

S

Die